

Flüchtlingspolitische Nachrichten Februar 2015

1. Flüchtlingspolitik Köln und Region

1.1 Kölner Runder Tisch für Integration und Kölner Flüchtlingsrat e.V. zur Unter- bringungssituation

Der Kölner Runde Tisch für Integration hat sich am 03.02.2015 im Rahmen eines Pressegesprächs zur Lage der Flüchtlingsunterbringung in der Stadt Köln geäußert. Die Presseerklärung des Runden Tisches erhalten Sie hier:

http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/download/2015-02-03PE_RT.pdf

Das Hintergrundpapier des Kölner Flüchtlingsrates e.V. zum Pressegespräch finden Sie dort:

http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/userfiles/pdfs/2015-02-03Hintergrundpapier_Unterbringung.pdf

1.2 Flüchtlinge willkommen! GAG und Stadt Köln erarbeiten Konzept – Bis zu 250 Wohnungen jährlich

In einer Pressemitteilung der Stadt Köln vom 05.02.2015 heißt es u.a.:

„Die GAG Immobilien AG intensiviert ihre Anstrengungen, Flüchtlingen in Köln dauerhaft Wohnraum anzubieten. Gemeinsam mit dem Wohnungsamt der Stadt Köln wurde im Rahmen des städtischen Projekts „Auszugsmanagement“, bei dem die Stadt mit freien Trägern kooperiert, ein Konzept erarbeitet, nach dem bei optimaler Ausgestaltung jährlich 200 bis 250 Wohnungen im gesamten Stadtgebiet an Flüchtlinge vermittelt werden können. Umgesetzt wird dieses Konzept ab sofort.

Demnach stellt jedes der fünf GAG-Kundencenter monatlich zwei bis sieben Wohnungen zur Verfügung. Die Stadt wiederum ermittelt einen Pool an Personen mit langfristiger Aufenthaltsperspektive und trifft eine Vorauswahl der zu vermittelnden Interessenten. Beide Seiten – der Pool an zur Verfügung stehenden Wohnungen und der Pool an Interessenten – werden in der GAG-Neuvermietung zusammengeführt, so dass stadtweit und passgenau Wohnraum in den richtigen Quartieren für diese Menschen vermittelt werden kann.

Darüber hinaus übernehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kundencenter vor Ort eine aktivere Rolle bei der Eingewöhnung der Flüchtlinge in ihrer neuen Umgebung und unterstützen sie bei der Integration in die Nachbarschaft. Bei Bedarf wird hierbei auch eng mit städtischen Stellen zusammengearbeitet. „Wir wollen eine Willkommenskultur in unseren Siedlungen und Quartieren begründen, die sich an alle Neuhinzugezogenen richtet und die es den neuen Mieterinnen und Mietern ermöglicht, heimisch zu werden“, betont GAG-Vorstandsmitglied Kathrin Möller.

„Ich finde es gut, dass die Zusammenarbeit mit der GAG um diese kurzfristig umsetzbare Variante erweitert wer-

den kann, sodass wir auf diese Weise mehr Flüchtlingen in Köln eine Mietwohnung werden anbieten können“, sagt Henriette Reker, Beigeordnete für Soziales, Integration und Umwelt der Stadt Köln. „Dies ist ein ganz wichtiger Beitrag für die Integration in die Stadtgesellschaft.“

Im ersten Schritt stellen die GAG-Kundencenter 19 freierwerdende Wohnungen in ganz Köln zur Verfügung. Dabei wird jeweils auch berücksichtigt, ob Ersatzwohnraum aufgrund von Modernisierungsmaßnahmen zurückgehalten werden muss. Die bis zu 250 Wohnungen entsprechen etwa acht Prozent der jährlichen Vermietungsleistung, so dass die GAG auch weiterhin die Interessen anderer Personengruppen bei der Wohnungssuche berücksichtigen kann.

Nach wie vor werden Flüchtlinge auch über das Belegrechtsverfahren von der Stadt Köln in GAG-Wohnungen untergebracht. Hier stehen rund 40 Wohnungen jährlich zur Verfügung.“

1.3 Krankenversicherten-Chipkarten zur medizinischen Versorgung nach §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

In der Antwort der Verwaltung auf eine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für die Ratssitzung am 16.12.2014 heißt es u.a.:

„1. Hat die Verwaltung bereits die Einführung einer Krankenversicherten-Chipkarte in Kooperation mit einer gesetzlichen Krankenkasse für Leistungsberechtigte nach §§ 4 und 6 AsylbLG in Köln geprüft?

2. Wurden seitens der Sozialverwaltung bereits Verhandlungen mit einer Krankenkasse aufgenommen bzw. sind solche Verhandlungen beabsichtigt?

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zu 1.: Da der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrats im Rahmen der Befassung mit der Reform des Asylbewerberleistungsgesetzes empfohlen hatte, die Krankenbehandlung von Grundleistungsbeziehern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auf die Krankenkassen zu übertragen, hatte die Verwaltung auf eine gesetzliche Regelung gesetzt und hat das Gesetzgebungsverfahren insofern sorgfältig beobachtet. Der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung am 28.11.2014 dieser Empfehlung dann nicht angeschlossen. Zurzeit prüft die Verwaltung, ob über eine vertragliche Regelung mit einer der gesetzlichen Krankenkassen die Einführung einer Krankenversicherten-Chipkarte für Leistungsberechtigte nach §§ 4 und 6 AsylbLG realisierbar ist.

Zu 2.: Die Verwaltung bereitet zurzeit entsprechende Gespräche sowohl mit der AOK Rheinland/Hamburg als auch gemeinsam mit der Stadt Münster bei der AOK Bremen vor. Ziel ist die Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Leistungsberechtigten nach §§ 4 und 6 AsylbLG über einen Vertrag mit einer der gesetzlichen Krankenkassen. Die Verwaltung verspricht sich für diesen Personenkreis einen unkomplizierteren Zugang zu Gesundheitsleistungen als aktuell und eine Vereinfachung der Bearbeitung beim Sozialhilfeträger.“

1.4 Rassistische Angriffe gegen Flüchtlinge in Blumenberg

Nach Berichten der Blumenberger Willkommensinitiative und nach Zeitungsmeldungen kam es mindestens in der Nacht zum 21.01. und am 25.01.2015 zu rassistischen Attacken gegen die im Sammelcontainer Blumenberg lebenden Flüchtlingsfamilien. Dabei sollen Hetzparolen gebrüllt und angedroht worden sein, den Container in Brand zu setzen. In mindestens einem Fall sollen sich dabei Personen mit einem PKW der Einrichtung genähert haben.

Die Polizei soll gegen diese Personen wegen Volksverhetzung und Beleidigung ermitteln.

1.5 „Programm Anleitung“ des Kölner Flüchtlingsrates e.V.

Die nächste Fortbildung im Rahmen des Programms Anleitung wird am 04.03.2015 um 14 Uhr in den Räumen des Kölner Flüchtlingszentrums „FliehKraft“ stattfinden. Thema wird der Familiennachzug zu Deutschen sein, Schwerpunkt: Nachzug des Kindes und der Eltern. Anmeldungen über RA Wolfgang Schild oder die Geschäftsstelle des Kölner Flüchtlingsrates e.V.

Informationen über das gesamte Programm erhalten Sie hier:

<http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/userfiles/pdfs/2015Fortbildungen.pdf>

1.6 Bonn: Keine Ausländerrechtliche Beratungskommission, aber eine „Beratungsrunde Ausländerrecht“

Nach einer Mitteilung der Verwaltung der Bundesstadt Bonn vom 20.01.2015 hat der Rat „in seiner Sitzung am 15.05.2014 die Verwaltung beauftragt, als ‚Alternative zur ausländerrechtlichen Beratungskommission die Einrichtung einer Beratungsrunde vorzubereiten, in der vorzugsweise Einzelfälle mit Präzedenzwirkung in anonymisierter Form besprochen und bewertet, sowie Empfehlungen ausgesprochen werden‘ (...). Diese Runde soll strukturelle und aktuelle Fragestellungen aufgreifen. Die Themen können von Bonner Organisationen, Beratungsstellen und Initiativen auf dem Gebiet der Migrations- und Flüchtlingsarbeit eingebracht werden. Die erste Sitzung der ‚Beratungsrunde Ausländerrecht‘ soll vor den Osterferien stattfinden. Eingeladen werden

- je ein Vertreter/eine Vertreterin der Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Bonn,
- der Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen,
- der Vorsitzende des Integrationsrates,
- je ein Vertreter/eine Vertreterin von: Ev. Migrations- und Flüchtlingsarbeit, Caritas – Haus Mondial, Flüchtlingsberatungsstelle des DRK, Beratungsstelle Bonn des Kölner Flüchtlingsrates, Ausbildung statt Abschiebung AsA e.V.

Für die Verwaltung nehmen das Ausländeramt, das auch zu den Sitzungen einlädt, und die Stabsstelle Integration teil.

Bei Bedarf können für die Sitzungen der ‚Beratungsrunde Ausländerrecht‘ bezogen auf die anstehenden Themen und im Interesse einer sachkundigen Befassung einvernehmlich weitere Organisationen bzw. Experten eingeladen werden (...).

In der ersten Sitzung benennt die ‚Beratungsrunde Ausländerrecht‘ einvernehmlich aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin, die jeweils die Sitzung leiten und die Termine sowie die Tagesordnung mit der Verwaltung abstimmen.“

2. Berichte

2.1 Hunderte Tote vor Lampedusa: Das Sterben geht weiter

In einer Presseerklärung von PRO ASYL vom 11.02.2015 heißt es u.a.:

„Mit Trauer und Empörung reagiert PRO ASYL auf das Sterben von Bootsflüchtlings vor Lampedusa. Nach Angaben des UNHCR sind heute möglicherweise hunderte Schutzsuchende gestorben.

‚Europa muss umgehend einen zivilen europäischen Seenotrettungsdienst einrichten‘, fordert Günter Burkhardt, Geschäftsführer von PRO ASYL.

‚Deutschland darf nicht wegsehen, es braucht Schiffe, Technik und Personal.

Hieran muss sich die Bundesrepublik ernsthaft beteiligen.‘ Bislang stellt Deutschland nur einen Hubschrauber zur Überwachung der Grenzen, kein einziges Schiff wurde entsendet. PRO ASYL appelliert an Innenminister de Maizière, seine hartherzige Haltung endlich aufzugeben und für den Aufbau einer europäischen Seenotrettung einzutreten.

Seit Beendigung der italienischen Rettungsoperation ‚Mare Nostrum‘, die zehntausende Menschen rettete, kritisiert PRO ASYL, dass die europäische Folgeoperation Triton keine Seenotrettungsoperation ist, sondern der Grenzüberwachung dient. Besonders dramatisch: Der drastisch reduzierte Einsatzradius und die geringere Mittelausstattung. Triton erweist sich zunehmend als Sterbebeobachtungsoperation.

Triton patrouilliert in der Regel nur bis etwa 30 Seemeilen vor der italienischen Küste und vor Lampedusa. Mare Nostrum ist demgegenüber in der Vergangenheit bis nahe an die libysche Küste herangefahren, die knapp 160 Seemeilen von Lampedusa entfernt ist. Nun scheint sich zu bestätigen: Noch mehr Tote sind die absehbare Folge.

Die Länder Europas dürfen nicht länger zusehen, wie Flüchtlinge aus Kriegs- und Krisengebieten vor verschlossenen Grenzen stehen und dann verzweifelt versuchen, ihr Leben zu retten und dabei elend zugrunde gehen.“

2.2 Asylstatistik Januar 2015

In einer Pressemeldung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.02.2015 heißt es u.a.:

„Mit 5.340 Erstanträgen war Syrien erneut Hauptherkunftsländ im Monat Januar, gefolgt von Kosovo (3.034 Erstanträge) und Serbien (2.042 Erstanträge). Im Monat Januar nahm das Bundesamt 21.679 Asylverfahren entgegen. Im Vergleichsmonat des Vorjahres waren es 12.556 Erstanträge, was einen deutlichen Anstieg von 72,7 Prozent bedeutet.

„Besonders stark zugenommen haben in diesem Monat die Antragszahlen von Personen aus dem Kosovo - im Vergleich zum Vormonat ist eine Verdoppelung zu beobachten. Das Bundesamt wird die Bearbeitung dieser Anträge priorisieren und sehr schnell entscheiden. Die Menschen, die aus dem Kosovo nach Deutschland kommen und hier einen Asylantrag stellen, haben ganz überwiegend keine Schutzgründe, wir müssen ihre Anträge ablehnen, sie haben keine Bleibeperspektive in Deutschland,“ so Manfred Schmidt, Präsident des Bundesamts.

Auch die Zahl der Folgeanträge stieg im Januar gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreswert um 76,4 Prozent auf 3.363 Folgeanträge. Damit gingen im vergangenen Monat insgesamt 25.042 Asylanträge beim Bundesamt ein.

Gestiegene Anzahl an Entscheidungen und Anhörungen

Insgesamt wurden 17.835 Erst- und Folgeanträge im Monat Januar entschieden. Im Vergleich zum Vorjahresmonat (10.655 Entscheidungen) bedeutet dies eine Zunahme um 67,4 Prozent. Im aktuellen Berichtsmonat wurden insgesamt 4.164 Personen angehört. Damit fanden 30,9 Prozent mehr Anhörungen gegenüber dem Vormonat Dezember (3.182 Anhörungen) statt.

Gesamtzuschutzquote für alle Herkunftsländer bei 45,1 Prozent

Im Berichtsmonat Januar 2015 konnte bei 8.041 von 17.835 entschiedenen Verfahren den Antragstellern ein Schutzstatus gewährt werden. Die Gesamtzuschutzquote für alle Herkunftsländer liegt bei 45,1 Prozent.

Der Vergleich der Entscheidungszahlen unter den Top-Ten-Herkunftsländern im bisherigen Jahr 2014 zeigt einen überproportional hohen Anteil an positiven Entscheidungen (Anerkennungen als Asylberechtigte, Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylVfG, Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylVfG und Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG) bei dem Irak (94,2 Prozent), Syrien (89,5 Prozent) und Eritrea (72,5 Prozent).

Anhängige Verfahren

Am 31. Januar 2015 waren Erstverfahren von 158.361 Personen noch nicht vom Bundesamt entschieden. Insgesamt stieg die Zahl der anhängigen Asylverfahren auf 178.250 Personen an. Im Vergleich zum Vorjahr (99.999 anhängige Verfahren) erhöhte sich die Zahl der beim Bundesamt anhängigen Verfahren um 78,3 Prozent.

Weitere Einzelheiten können Sie der Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern zu den Asylzahlen und der Asylgeschäftsstatistik des Bundesamts entnehmen.“

Dazu Ulla Jelpke (Die Linke) in einer Erklärung vom 09.02.2015:

“Nimmt man nur die inhaltlich entschiedenen Asylanträge zur Grundlage, dann hat die Anerkennungsquote im Januar 2015 mit 63,2 Prozent einen neuen Höchststand erreicht. Darauf sollte das Bundesinnenministerium einmal hinweisen, statt die Asylzahlen für die eigenen Zwecke zu instrumentalisieren“, fordert Ulla Jelpke, innenpolitische Sprecherin der Fraktion DIE LINKE, hinsichtlich der vom Bundesinnenministerium vorgelegten Zahlen zur Asylstatistik für Januar 2015. Das BMI hatte herausgestellt, dass die Zahl der Anträge von Asylsuchenden aus dem Kosovo und aus Albanien stark gestiegen sei.

Jelpke weiter:

„Beachtlich ist die hohe Anerkennungsquote vor allem vor dem Hintergrund, dass die Asylanträge von Antragstellern aus Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina wegen der Einstufung dieser Länder als sichere Herkunftsstaaten nun durchweg als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden. Von dieser Einstufung hatte sich die Bundesregierung eine wesentliche Entlastung des Asylsystems versprochen. Die ist aber nicht eingetreten, wie sich nun zeigt: Fast 180.000 Menschen warten derzeit auf eine Entscheidung über ihren Asylantrag. Für diese Menschen muss zügig eine Perspektive geschaffen werden. DIE LINKE fordert dazu in einem aktuellen Antrag an den Bundestag (BT-Drs. 18/3839), eine Altfallregelung zu schaffen, die überlange Verfahren beendet und den Menschen eine klare Perspektive bietet.“

2.3 BAMF: Beschleunigung der Asylverfahren für Flüchtlinge aus dem Kosovo. Wird Kosovo ein „sicheres Herkunftsland“?

In einer Pressemitteilung des Innenministeriums NRW vom 11.02.2015 heißt es u.a.:

„Nach den Worten von NRW-Innenminister Ralf Jäger sind die Flüchtlinge, die derzeit massenhaft aus dem Kosovo nach Deutschland ziehen, ‚Opfer falscher Versprechen von kriminellen Schleuserbanden. Sie kommen mit der Illusion, dauerhaft bleiben zu können.‘ Fakt sei aber, dass der überwiegende Teil der Asylsuchenden aus den Westbalkanstaaten keinen Anspruch auf Flüchtlingsschutz habe. ‚Wir müssen ihnen schnell und ehrlich sagen, dass sie nicht hier in Deutschland bleiben können.‘ Aus diesem Grund begrüßte der NRW-Minister die Zusage des Bundesinnenministers, ab sofort die Asylverfahren für Kosovaren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nochmal deutlich zu beschleunigen.

„Wenn so viele Menschen aus dem Kosovo auf einmal in Deutschland Asyl beantragen, brauchen die Asylbewerber und die Kommunen schnell Gewissheit“, erklärte Ralf Jäger. Anders könnten Länder und Kommune die mit der Aufnahme dieser Menschen verbundenen Herausforderungen nicht mehr meistern. ‚Wir sind in engem Kontakt mit dem Bundesinnenministerium, um gemeinsam das

weitere Vorgehen abzustimmen', erklärte der Innenminister.

Über die nationalen Maßnahmen hinaus hält es der NRW-Minister für dringend erforderlich, dass die EU-Außengrenzen vor illegaler Einreise besser gesichert werden. Gleichzeitig forderte er mehr Initiative auf Bundes- und EU-Ebene, um die Ursachen von Armutsmigration zu bekämpfen. ‚Bund und EU müssen dafür sorgen, dass sich die Lebensverhältnisse der Menschen in ihrer Heimat verbessern. Nur so können wir ihnen wirklich Hoffnung auf eine bessere Zukunft machen.‘ Im Januar 2015 hat sich die Zahl der Asylbewerber aus dem Kosovo bundesweit gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als versechsfacht. Sie nahm von 451 Asylerstanträgen auf 3.034 Erstanträge zu. Insgesamt wurden im Januar bundesweit 21.679 Asylerstanträge gestellt.

Diese Entwicklung führt angesichts des ohnehin schon starken Zugangs von Asylbewerbern bundesweit zu einer Zuspitzung bei ihrer Unterbringung durch Länder und Kommunen. ‚Wir sind mit Hochdruck dabei, neue Notunterkünfte einzurichten‘, erläuterte Jäger. ‚Die in den letzten drei Jahren bereits verfünffachten Unterbringungsplätze reichen nicht mehr aus.‘“

2.4 Gesetzesinitiative der Bundesregierung zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

„Bundesrat fordert Verbesserungen im Bleiberecht. Der Bundesrat möchte die Pläne der Bundesregierung zum ausländerrechtlichen Bleiberecht weiter verbessern. In seiner umfangreichen Stellungnahme vom 6. Februar 2015 fordert er, in dem Gesetzentwurf beim Ehegattennachzug das Erfordernis des vorherigen Sprachnachweises zu streichen. Zudem möchte er erreichen, dass Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse für Jugendliche auch bei zuvor abgelehnten Asylanträgen erteilt werden können, wenn aner kennenswerte Integrationsleistungen vorliegen. Die Länder wollen Asylbewerbern und Geduldeten auch die Teilnahme an Integrationskursen ermöglichen, um so eine Verbesserung der Zugangschancen zum Arbeitsmarkt zu erreichen. Für jugendliche Geduldete, die sich in einer Berufsausbildung befinden, wollen sie ein eigenständiges Aufenthaltsrecht einführen.

Die Länder plädieren zudem dafür, das Abschiebungshaftrecht um Instrumente der Haftvermeidung - wie zum Beispiel Kautionen - zu ergänzen und die Höchstdauer der Haft von 18 auf 6 Monate zu reduzieren. Der Bundesrat vermisst Regelungen im Aufenthaltsrecht, die eine schnelle Arbeitsmarktintegration und die Sicherung des Fachkräftebedarfs der Wirtschaft gewährleisten. Er bittet daher, den Gesetzentwurf im weiteren Verfahren entsprechend zu ergänzen.

Neue Regelungen zum Aufenthaltsrecht

Der Entwurf der Bundesregierung dient der Reform des Bleiberechts sowie des Ausweisungs- und Abschiebungsrechts. Nachhaltige Integrationsleistungen, die geduldete Ausländer trotz ihres fehlenden rechtmäßigen Aufenthalts erbringen, sollen durch einen gesicherten Aufenthaltsstatus honoriert werden. Auf der anderen Seite ordnet der Entwurf das Ausweisungsrecht - das bisher dreistufig geregelt ist - grundlegend neu. So ist vorgesehen, den

Aufenthalt von Personen, denen unter keinem Gesichtspunkt ein Aufenthaltsrecht zusteht, schneller als bisher wieder zu beenden und die Ausreiseverpflichtung gegebenenfalls auch zwangsweise durchzusetzen.

Die Stellungnahme des Bundesrates geht nun zunächst an die Bundesregierung, die eine Gegenäußerung verfasst. Im Anschluss berät der Bundestag über den Gesetzentwurf“ (aus: Bundesrat Kompakt vom 06.02.2015).

In einer [Pressemitteilung des Flüchtlingsrates Niedersachsen vom 06.02.2015](#) heißt es u.a.:

„Der Flüchtlingsrat Niedersachsen begrüßt die [Kritik des niedersächsischen Innenministers Boris Pistorius](#) an der Gesetzesinitiative der Bundesregierung zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung sowie die kritische [Stellungnahme des Bundesrats](#) vom 6.2.2015 zu dem vorliegenden Entwurf.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist geeignet, die Strategie einer menschenfreundlichen Integrationspolitik der niedersächsischen Landesregierung zu konterkarieren und würde zu erheblichen rechtlichen Beeinträchtigungen des Flüchtlingslebens in Niedersachsen führen. Insofern fordert der Flüchtlingsrat Niedersachsen eine grundlegende Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs.

Leider ist der Einfluss des Landes Niedersachsen im laufenden Gesetzgebungsverfahren beschränkt, da es sich um ein zustimmungsfreies Gesetzgebungsverfahren handelt, bei dem der Bundesrat zwar gehört wird, aber keinen Einfluss hat. Nachfolgend die wichtigsten Kritikpunkte:

Bleiberecht für Heranwachsende

Nach dem Gesetzestext wird in § 25a AufenthG die Bleiberechtsregelung für geduldete Jugendliche verbessert. Allerdings erfolgt in Absatz 1 Satz 1 eine Befristung der Antragstellung auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres. Im Referentenentwurf des Bundesinnenministeriums war noch eine Antragstellung bis zum 27. Lebensjahr vorgesehen. Die Altersgrenze von 27 Jahren entspricht der Definition von „jungen Menschen“ i.S. v. § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII. Schon aus systematischen Gründen würde eine Orientierung auf das Kinder- und Jugendhilferecht Sinn machen. Es ist aber darüber hinaus nicht nur im Interesse der jungen Menschen, sondern auch unserer Gesellschaft, dass sie die Chance auf ein Bleiberecht erhalten. Der Flüchtlingsrat Niedersachsen fordert, die ursprünglich vorgesehene Fristsetzung von 27 Jahren beizubehalten. Es ist nicht nachvollziehbar, die hier lebenden jungen Menschen von einem Aufenthaltsrecht auszuschließen.

Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete: Künftige Bleiberechtsfälle

Aus vielfältigen guten Gründen hat sich die Regierungskoalition für eine sogenannte rollierende Bleiberechtsregelung entschieden. Allerdings enthält der Gesetzestext nun im Einzelfall oft unüberwindbare Hürden, die geeignet sind, eine Bleiberechtsregelung für künftig Einreisende leerlaufen zu lassen. Nach §11 Absatz 6 wird Ausländerbehörden die Möglichkeit eingeräumt, ein Einreise-

und Aufenthaltsverbot anzuordnen, wenn die Überschreitung der Ausreisefrist nicht unerheblich ist. Dies trifft auf den Großteil der Geduldeten zu. Ausländerbehörden können also künftig Geduldeten ein solches Aufenthaltsverbot erteilen. Das führt aber dazu, dass für die Dauer der Geltung des Aufenthaltsverbotes keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden darf. Die in §11 Absatz 6 vorgesehene Befristung auf zunächst ein Jahr wird in der Praxis unerheblich sein, da die Frist erst dann zu laufen beginnt, wenn der Ausländer tatsächlich ausgereist ist. Man schafft hier also ein scharfes Schwert, das restriktive Ausländerbehörden in die Lage versetzt, Kettenduldungen auf Dauer zu erteilen.

Ausweitung der Inhaftnahme von Personen, die unter die Dublin-Regelungen fallen

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen ist in großer Sorge, dass die Neuformulierung der Haftgründe so gestaltet ist, dass in sehr vielen Fällen eine Inhaftierung möglich sein wird. Neben den sechs Haftgründen in §2 Absatz 14 möchten wir besonders auf den neu formulierten Haftgrund in §2 Absatz 15 hinweisen. Demnach soll die Dublin-Haft möglich sein, „wenn der Ausländer einen Mitgliedstaat vor Abschluss eines dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsprüfung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz verlassen hat...“. Dies würde dazu führen, dass eine Vielzahl der Asylsuchenden, die vermeintlich unter die Dublin-Verordnung fallen, in Haft genommen werden kann. Eine solche Praxis würde unserer Auffassung nach gegen die geltende Dublin-III-Verordnung verstoßen. Nach Art. 28 Abs. 1 Dublin III-VO dürfen Personen nicht allein deswegen in Haft genommen werden, weil sie dem durch die VO festgelegten Verfahren unterliegen.

Ebenfalls besonders kritikwürdig ist der Haftgrund gem. § 2 Abs. 14 Nr. 4. Danach kann ein Ausländer inhaftiert werden, der zu seiner unerlaubten Einreise erhebliche Geldbeträge für einen Schleuser aufgewandt hat. Wie sollen Schutzsuchende ohne professionelle FluchthelferInnen einreisen, wenn ihnen legale Möglichkeiten und Wege weitgehend verwehrt bleiben? Seit 1980 hat Deutschland systematisch die Visa-Pflicht für alle Herkunftsländer von Asylsuchenden eingeführt. Flankiert wurde dies mit der Schaffung von Sanktionsregelungen für Transportunternehmen. Flüchtlinge können in der Regel nicht auf legalem Weg nach Deutschland reisen. Ein Visum wird ihnen nicht ausgestellt. Sie sind deshalb auf Fluchthelfer angewiesen, um Schutz in Europa suchen zu können. Dies spiegelt aus unserer Sicht einen systemischen Widerspruch.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen kritisiert grundsätzlich die Absicht des Gesetzgebers, eine Inhaftierung von Asylsuchenden in Dublin-Verfahren zu ermöglichen. Haft ist eine absolut unangemessene Maßnahme gegenüber Schutzsuchenden und steht in keinem Verhältnis zu den vermeintlichen Gründen einer Inhaftnahme. Hinzu kommt, dass ein großer Teil der Asylsuchenden traumatisiert oder aus anderen Gründen besonders schutzbedürftig ist, was aktuell im deutschen Verfahren schwerlich in einem geordneten Verfahren erkannt und beurteilt werden kann.

Wiedereinreisesperren sind unverhältnismäßig

Nach dem Gesetzentwurf ist unter anderem geplant, Personen mit negativem Asylbescheid aus sogenannten „sicheren Herkunftsländern“ mit einer Wiedereinreisesperre zu versehen. Nachdem man bereits in Verknennung massiver menschenrechtlicher Defizite in den Staaten des Westbalkans eine diskriminierende Sonderbehandlung im Asylverfahren durch den sog. zweiten Asylkompromiss durchgesetzt hat, drohen nun weitere Diskriminierungen. Wenn Asylsuchende aus Serbien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien EU-weit mit einer Einreisesperre versehen werden, flankiert dies auf fatale Weise die Politik mindestens zweier dieser Staaten, insbesondere Roma schon an der Ausreise zu hindern, sie nach einer Wiedereinreise/Abschiebung wegen ihres angeblich „illegalen“ Auslandsaufenthaltes bzw. der angeblichen Angabe falscher Tatsachen zu befragen und teilweise zu sanktionieren.“

2.5 Verpflichtungserklärung- Flüchtlingsanerkennung- Krankenversicherung

In einer Email von Claudius Voigt (Projekt Q, GGUA e.V. Münster) vom 03.02.2015 heißt es u.a.:

„Durch die äußerst umstrittene Rechtsauffassung des Bundesinnenministeriums, nach der eine Verpflichtungserklärung im Rahmen der Länderaufnahmeprogramme auch dann weiter gelten solle, nachdem eine Flüchtlingsanerkennung erfolgt und eine andere Aufenthaltserlaubnis (nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG) erteilt worden ist, ergeben sich in der Praxis auch Probleme bei der anschließenden Absicherung im Krankheitsfall.

Denn mit der Flüchtlingsanerkennung bzw. der Erteilung der AE nach § 25 Abs. 1 oder 2 endet die in den meisten Bundesländern geltende Absicherung im Krankheitsfall über § 4 / 6 AsylbLG. Falls anschließend **keine** Leistungen nach dem SGB II in Anspruch genommen werden sollten (entweder weil das Jobcenter diese - rechtswidrig - mit Verweis auf die Fortgeltung der Verpflichtungserklärung verweigert, oder die Betroffenen wegen der vermeintlich fortgeltenden Verpflichtungserklärung darauf verzichten), entsteht aber auch keine Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Krankenkasse über den SGB-II-Bezug.

Die Betroffenen sollten sich in diesem Fall an eine beliebige Krankenkasse wenden und die Aufnahme in die so genannte ‚Bürger- oder Auffangversicherung‘ anzeigen ([§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V](#)). Nach dieser Regelung besteht eine zwingende Versicherungspflicht für alle Personen, die über keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall verfügen. Die Versicherungspflicht gilt auch rückwirkend ab dem Tag, an dem die Absicherung über das AsylbLG geendet hat. Der Beitrag liegt bei etwa 170 Euro monatlich und es existiert für Familienangehörige die kostenlose Familienversicherung. Für die ‚Bürger- oder Auffangversicherung‘ müssen keine Vorversicherungszeiten erfüllt werden und es gibt keine Altersgrenze.

Falls in der individuellen Verpflichtungserklärung die Kosten bei Krankheit ausgenommen sind, muss der Krankenkassenbeitrag logischerweise nicht von den Betroffenen oder den Verpflichtungsgebenden getragen werden,

sondern von der Leistungsbehörde (in der Regel wohl das Jobcenter) ohne dass es eine Erstattung geltend machen könnte.

Die Krankenkassen könnten möglicherweise auf die Idee kommen, die Aufnahme in die ‚Bürger- oder Auffangversicherung‘ mit Verweis auf § 5 Abs. 11 SGB V und die existierende Verpflichtungserklärung abzulehnen: Hier nach gilt diese Versicherungspflicht nämlich dann nicht, wenn es sich um einen Drittstaatsangehörigen handelt, der einen Aufenthaltstitel besitzt, für dessen Erteilung die Lebensunterhaltssicherung Voraussetzung ist. Eine solche Argumentation wäre jedoch nicht haltbar: Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG ist immer zwingend abweichend von der Sicherung des Lebensunterhalts zu erteilen - eine vermeintlich fortgeltende Verpflichtungserklärung ändert daran nichts!

Abgesehen davon zeigt die Problematik aber, dass es dringend erforderlich ist, der unhaltbaren Rechtsauffassung des Bundesinnenministeriums entsprechende Ländererlasse entgegenzusetzen, in denen die Ausländerbehörden angewiesen werden, das Erlöschen der VE nach Flüchtlingsanerkennung festzustellen. Nur so kann Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen werden. [Niedersachsen hat gezeigt, dass dies möglich ist.](#)

2.6 Aufnahme syrischer Flüchtlinge in NRW

Im Bericht des Innenministeriums NRW für die Sitzung des Innenausschusses des Landtages am 11.12.2014 wurden folgende statistische Angaben hinsichtlich der Aufnahme syrischer Flüchtlinge in NRW gemacht (Stand: 03.12.2014):

Statistik zum Landesaufnahmeprogramm NRW:

5.311 Vorabzustimmungen der Ausländerbehörden
4.459 Visumerteilungen
1.112 Einreisen/Titelerteilungen

Statistik zum Bundesaufnahmeprogramm vom 30.05.2013:

1.020 Einreisen nach NRW

Statistik zum Bundesaufnahmeprogramm vom 23.12.2013:

584 Einreisen nach NRW

Statistik zum Bundesaufnahmeprogramm vom 18.07.2014:

91 Einreisen nach NRW

Bis zum Stichtag haben die Ausländerbehörden in NRW für insgesamt 12.456 Personen geprüft, ob die Aufnahmevoraussetzungen vorliegen. 7.145 Personen erfüllten nicht die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung aus dem Landesprogramm. „In vielen Fällen – insbesondere wenn mehrere Personen oder ganze Familien aufgenommen werden sollen – ist aber festzustellen, dass die aufnahmebereiten Verwandten den für das Landesprogramm notwendigen Unterhaltsnachweis nicht führen können.“

Das dürfte niemanden überraschen!

2.7 Linke fordert Wandel in der Asylpolitik

„Die Fraktion Die Linke dringt auf einen ‚grundlegenden Wandel in der Asylpolitik‘. In einem Antrag ([18/3839](#)) fordert sie die Bundesregierung auf, die notwendigen Schritte für einen solchen ‚Wandel in der Aufnahmepolitik gegenüber Asylsuchenden einzuleiten und hierzu einen Entwurf für ein neu zu schaffendes Flüchtlingsaufnahmegesetz vorzulegen‘.

Darin soll nach dem Willen der Fraktion unter anderem geregelt werden, dass der Bund vorrangig die Kosten der Flüchtlingsaufnahme übernimmt, „der Grundsatz einer Integration von Beginn an gelten“ muss und eine private, dezentrale Unterbringung Vorrang hat. Auch wollen die Abgeordnete bundesweit verpflichtende Mindeststandards bei der Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden. Ferner fordern sie eine Personalaufstockung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), mit der die Zielvorgabe von maximal dreimonatigen Asylprüfungen erreicht werden kann. Zudem spricht sich die Fraktion dafür aus, das Asylbewerberleistungsgesetz als ‚diskriminierendes Sondergesetz‘ ebenso abzuschaffen wie sämtliche Beschränkungen beim Arbeitsmarktzugang, und verlangt eine ‚konsequente Aufhebung der sogenannten Residenzpflicht‘, eine verbesserte Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen sowie Zugang zu Integrationskursen für Asylsuchende und Geduldete.

In der Vorlage verweist die Fraktion darauf, ‚dass kriegerische Auseinandersetzungen, Vertreibungen, politische Verfolgung, Menschenrechtsverletzungen und existenzbedrohliche Notlagen in vielen Ländern der Welt immer mehr Menschen zur Flucht zwingen‘. ‚Auch in Deutschland steigt die Zahl der Asylsuchenden, im Jahr 2014 auf etwa 173.000‘, heißt es in dem Antrag weiter. Dies sei jedoch nur ein Bruchteil der mehr als 50 Millionen Menschen, die sich weltweit auf der Flucht befinden. Trotz der zuletzt gestiegenen Zahl von Asylsuchenden habe sich die Gesamtzahl der in Deutschland lebenden Flüchtlinge und Asylsuchenden in den vergangenen 15 Jahren mehr als halbiert und betrage etwa 500.000 Menschen.

Zugleich pochen die Abgeordneten auf ein Ende der ‚bisherigen Politik der Abschreckung gegenüber Flüchtlingen‘. Als eine der reichsten Industrienationen der Welt müsse Deutschland für Flüchtlinge offen sein und auch die Aufnahme einer größeren Zahl von Asylsuchenden menschenwürdig gestalten“ (aus: heute im Bundestag vom 30.01.2015 Nr. 053).

2.8 PRO ASYL über Zahlenspiele beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

In einer Presseerklärung von PRO ASYL vom 03.02.2015 heißt es u.a.:

„Vor wenigen Tagen meldeten die Medien vor dem Hintergrund einer Antwort des Bundesamtes auf eine Anfrage des CSU-MdB Brandl, dass Asylverfahren im Dezember in Durchschnitt nur noch 5,7 Monate gedauert hätten, gegenüber 7,7 Monaten im Juli 2014. Schlussfolgerung: Asylverfahren nun erheblich schneller.

Es lohnt sich, diese isolierte Zahl in den Kontext der Statistiken einzuordnen, die insgesamt verfügbar sind.

- Im Dezember 2014 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 15.655 Fälle entschieden, gegenüber Juli (10.199) tatsächlich eine deutliche Steigerung von über 50 Prozent. Die Theorie, dies läge am neu eingestellten Personal des Bundesamtes, darf bezweifelt werden, wenn man sich genauer anschaut, über welche Fälle denn im Dezember entschieden wurde:

Das Bundesamt entschied über ca. 5.300 Fälle aus Syrien, 3.150 aus Serbien, 1.250 aus Mazedonien, 870 aus dem Irak und ca. 860 aus Bosnien.

Zusammengerechnet sind das etwa 11.400 Entscheidungen zu Herkunftsländern, für die von Seiten des Bundesamtes eine besondere Prozedur gilt („Priorisierung“). Es handelt sich nämlich um Herkunftsländer, bei denen die Asylantragsteller entweder als aus „sicheren Herkunftsländern“ kommende im Schnellverfahren abgelehnt oder wegen ihrer Herkunft aus einem besonders unsicheren Herkunftsland ebenso schnell ohne mündliche Anhörung anerkannt werden. (Asylgeschäftsstatistik des BAMF 12/2014)

- Zudem wurden gegen Ende des Jahres offenbar noch einige Dublin-Verfahren schnell behandelt. Nach der Statistik dauerten Dublin-Verfahren im vierten Quartal nämlich nicht mehr wie im Jahresschnitt 4,3 Monate, sondern nur noch 3,1 Monate. Der politisch verkaufte Beschleunigungseffekt ergibt sich insgesamt also aus der Vorauswahl der auf diese Weise schnell zu erledigenden Verfahren. (BT-Drucksache 18/3713 vom 23.01.2015)

- Interessant wird es, wenn man sich mit der Zahl der Anhörungen beschäftigt. 50.346 Anhörungen hat das Bundesamt 2014 durchgeführt, also knapp 4.200 pro Monat. Im Oktober und November lag die Zahl knapp über diesem Schnitt, im Dezember dann mit 3.182 deutlich darunter. Somit haben die Entscheider im Dezember offenbar weniger angehört, aber mehr im Schnellverfahren entschieden. Das schön die Zahlen. Wem nützt das Ganze? Einer Bundesregierung, die bereits im Koalitionsvertrag eine 3-monatige Asylverfahrensdauer als Ziel angegeben hat und nun gern behaupten möchte, man sei auf dem besten Weg. (Asylgeschäftsstatistik des BAMF 12/2014)

- Die kurzfristige Verbesserung durch noch mehr Schnellverfahren gegen Jahresende geht auf Kosten aller anderen entschiedenen Fälle. Im vierten Quartal 2014 dauerte ein Asylverfahren beim BAMF im Schnitt 14,9 Monate, wenn man die sog. Dublin-Verfahren (anderer Staat zuständig) und Folgeverfahren herausrechnet sowie die im oben geschilderten Schnellverfahren bearbeiteten Gruppen. Im Vergleich zum Gesamtjahr 2014 (13,1 Monate) und 2013 (12,6 Monate) ergab sich demnach eine Verfahrensverlängerung. (BT-Drucksache 18/3713 vom 23.01.2015).

- Gar nicht in der Verfahrensdauerstatistik enthalten sind natürlich alle 170.000 beim Bundesamt aufgelaufenen und unbearbeiteten Fälle, denn sie sind logischerweise nicht entschieden. Bei etwa 50.000 Anhörungen pro Jahr, eine Zahl die selbst mit neuem Personal kurzfristig nicht extrem zu steigern ist, kann man sich aus-

rechnen, dass der Rückstand an unerledigten Verfahren kaum zeitnah abzubauen ist. Das gilt auch dann, wenn unter den Fällen im Wartestand mehr als 20.000 SyrerInnen, über 15.000 EritreerInnen und über 3.500 IrakerInnen sind, die wohl auch künftig nicht individuell angehört werden müssen.

- Und eine weitere Gruppe gibt es, die gar nicht in der statistischen Erfassung auftaucht: Es gibt geschätzt etwa 20.000-30.000 Menschen, die sich als Asylsuchende bei deutschen Behörden gemeldet haben und dann monatelang mit einer bloßen Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende oder anderen provisorischen Papieren auf ihre offizielle Registrierung als Asylsuchende und die damit verbundene Aufenthaltsgestattung warten. Da diese Registrierungsproblematik im Vorfeld des eigentlichen Asylverfahrens im Jahr 2014 wesentlich größer geworden ist gegenüber den Vorjahren, dürfte die Gesamtdauer der Verfahren ab erstem Auftauchen bei einer deutschen Behörde eher länger geworden sein. Das bildet die Statistik aber nicht ab.

- Deshalb geben auch die statistischen Durchschnittszahlen für Asylantragsteller aus nicht vorrangig behandelten Herkunftsstaaten die Realität nicht voll wieder. Nach offizieller Statistik warteten iranische Asylantragsteller im Durchschnitt 14,5 Monate, afghanische 13,9, irakische 9,6, somalische 9,2, pakistanische 5,7. In vielen Fällen ist dies länger als es die Vergleichszahlen für dieselben Personengruppen im Jahr 2013 ausweisen. (BT-Drucksache 18/3713 vom 23.01.2015)

Die Legende vom ‚schnellen Dezember‘ sollte wohl das berühmte Licht am Ende des Tunnels darstellen, stattdessen hat das Bundesamt ein statistisches Wunderkerzlein angezündet. Das Einzige was hilft, ist eine weitere Personalaufstockung beim Bundesamt. Die aber dauert ‚inklusive Ausbildung‘ ihre Zeit.

Doch abseits solch spekulativer Zukunftserwartungen: Gerecht geht anders.

Auf der einen Seite Zehntausende nur provisorisch registrierte, die auf den Beginn des Asylverfahrens warten und diejenigen, die seit Jahren im Verfahren sind, aber noch nicht einmal eine Anhörung hatten - auf der anderen Seite die ‚Schnellverfahrensherkunftsländer‘, die prioritär bearbeitet werden. Von zeitnahen und fairen Asylverfahren für alle, Wunsch auch der meisten Flüchtlinge, sind wir aktuell weit entfernt.“

2.9 Kirchenasyl: Ökumenische BAG Asyl in der Kirche und Evangelische Kirche von Westfalen kritisieren Neubewertung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

In einer [Presseerklärung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 03.02.2015](#) heißt es u.a.:

„Die neue Bewertung des Kirchenasyls durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erschwert die bisherige bewährte Praxis, wird aber Kirchengemeinden nicht davon abhalten, Flüchtlingen weiterhin im Notfall Zuflucht zu gewähren. Das erklären die Verantwortlichen der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Im Januar hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine neue Einschätzung des Kirchenasyls bekannt gegeben. Sie betrifft Flüchtlinge, die nach der sogenannten Dublin III-Verordnung in ein anderes europäisches Land abgeschoben werden sollen. In der Regel drohe in diesen Fällen keine Gefahr für Leib und Leben, stellt das BAMF fest. Menschen im Kirchenasyl gelten neuerdings als ‚flüchtig‘. Dadurch verlängert sich die Frist, nach der Deutschland für das Aufenthaltsverfahren zuständig wird, von einem halben Jahr auf eineinhalb Jahre.

‚Diese Neubewertung des Bundesamts geht an der Wirklichkeit vorbei‘, sagt dazu Pfarrer Helge Hohmann, der Beauftragte für Zuwanderungsarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW): ‚Wir wissen aus vielen unabhängigen Berichten, dass Flüchtlinge keineswegs überall in Europa menschenwürdig behandelt werden. Leider werden auch innerhalb der Europäischen Union regelmäßig die Menschenrechte verletzt. Die Dublin III-Verordnung führe oft zu Abschiebung in menschenunwürdige Zustände‘, betont Flüchtlingsexperte Hohmann: ‚Es kommt zu Familientrennungen, Obdachlosigkeit und Kettenabschiebungen. Traumatisierte Menschen, Kranke oder Kinder brauchen besonderen Schutz das wird nicht berücksichtigt.‘

Die Verlängerung der Frist von einem halben Jahr auf eineinhalb Jahre bedeute für alle Beteiligten eine höhere Belastung, einen längeren Zustand der Ungewissheit. Doch die beharrliche Bereitschaft der Kirchengemeinden sei nicht zu unterschätzen, so Hohmann.

‚Auch weiterhin werden Gemeinden nach sorgfältiger Abwägung Kirchenasyl gewähren‘, bekräftigt Vizepräsident Albert Henz, Dezernent für gesellschaftliche Verantwortung der EKvW: ‚Unser Glaube fordert von uns, einem bedrohten Menschen beizustehen, wenn sämtliche juristischen Wege beschritten wurden und ein Flüchtling dennoch in eine lebensbedrohliche Situation abgeschoben werden soll. Dann ist Kirchenasyl ein legitimes Mittel, das zwar keinen rechtsfreien Raum schafft, aber im Sinne der internationalen Menschenrechte und des Grundgesetzes eine letzte Möglichkeit eröffnet.‘ Menschen, denen Kirchengemeinden in diesem Sinne Zuflucht gewähren, seien nicht ‚flüchtig, da die zuständige Behörde in jedem Fall informiert werde. ‚Im Übrigen liegt die Verantwortung für das Kirchenasyl bei Ländern und Kommunen, mit deren Ausländerbehörden wir eine gute Zusammenarbeit pflegen.‘

Im Bereich der westfälischen Landeskirche gibt es derzeit 19 Kirchenasyle. Die beiden großen Kirchen sind mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Gespräch.“

In einer Stellungnahme der Ökumenischen BAG Asyl in der Kirche vom 30.01.2014 heißt es u.a.:

„Seit über 30 Jahren wird in Deutschland Kirchenasyl praktiziert und dadurch Geflüchteten in kirchlichen Räumen Schutz gewährt. Es ist Ultima Ratio, wenn die Abschiebung in menschenrechtsverletzende Verhältnisse droht oder wenn Leib und Leben im Falle einer Abschiebung gefährdet sind.

Die Tradition des Kirchenasyls wird vom Bundesministerium für Migration und Flüchtlinge (BAMF) grundsätzlich toleriert.

Allerdings gab das BAMF im Januar 2015 eine neue Bewertung des Kirchenasyls bekannt. Diese betrifft Geflüchtete, denen nach der so genannten „Dublin III“-Verordnung die Rückschiebung in ein anderes europäisches Land droht. Das BAMF äußert dazu folgende Einschätzungen:

- In der Regel drohe in so genannten „Dublin“-Fällen keine Gefahr für Leib und Leben.
- Menschen im Kirchenasyl gälten als „flüchtig“, wodurch sich im Rahmen der „Dublin III“-Verordnung die Frist, nach der Deutschland für das Aufenthaltsverfahren zuständig wird, von sechs auf 18 Monate verlängere.
- Zudem bedeute das Ablaufen dieser verlängerten Frist nicht zwangsläufig, dass das Asylbegehren auch tatsächlich in Deutschland geprüft werden müsse.

Wir als Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Asyl in der Kirche haben an Gesprächen mit Vertreter_innen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) mit dem BAMF teilgenommen und schätzen die Gesprächsbereitschaft aller Beteiligten.

Wir bedauern die neuen Einschätzungen des BAMF und teilen sie nicht. Aus zahlreichen unabhängigen Berichten geht hervor, dass Geflüchtete *nicht* überall in Europa menschenwürdig behandelt werden, sondern dass es innerhalb der Europäischen Union regelmäßig zu Menschenrechtsverletzungen kommt. So führt die „Dublin III“-Verordnung zu Abschiebungen in menschenunwürdige Zustände, hat Familientrennungen, Obdachlosigkeit und Kettenabschiebungen zur Folge. Die besondere Schutzwürdigkeit z.B. von Traumatisierten, Kranken oder Kindern wird nicht ausreichend berücksichtigt.

Dass Menschen im Kirchenasyl nicht ‚flüchtig‘ sind, ist offensichtlich: ihr Aufenthaltsort ist den Behörden bekannt. Wir sind überzeugt, dass auch Gerichte in diesem Sinne entscheiden werden. Eine Verlängerung der ‚Dublin“-Frist bedeutet für alle Beteiligten – insbesondere für die Menschen im Kirchenasyl – eine höhere Belastung, einen länger andauernden Zustand der Ungewissheit. Dennoch werden Kirchengemeinden nach sorgfältiger Einzelfallprüfung weiterhin Kirchenasyl gewähren und dadurch Menschen, deren Leben auch durch deutsche und europäische Asylgesetze bedroht wird, begleiten und schützen.

Wir als Ökumenische BAG Asyl in der Kirche werden ihnen dabei weiterhin zur Seite stehen. In diesem Sinne unterstützen wir auch die aktuelle Kampagne von PRO ASYL, die sich für Flüchtlingsschutz stark macht. Sie ist unter www.wir-treten-ein.de zu finden und kann dort unterzeichnet werden.“

Währenddessen sieht Bundesinnenminister Thomas de Maizière (CDU) „Missbrauch“ des Kirchenasyls. Er lehne Kirchenasyl „prinzipiell und fundamental“ ab. Auch Muslime dürften nicht argumentieren, dass für sie die Scharia über deutschen Gesetzen stehe (siehe Kölner Stadt-Anzeiger vom 11.02.2015, Katholische Nachrichten vom 09.02.2015, <http://www.kath.net/news/49400>).

2.10 Togo: Beschaffung von Reisepässen

Nach einem Schreiben der Deutschen Botschaft in Lomé (Togo) vom 12.01.2015 an den SKM Aachen e.V. ist die togoische Botschaft in Berlin für die Entgegennahme eines Passantrages zuständig. „Die Voraussetzungen für eine Paßausstellung – insbesondere bei einem Erstpaß – sind aber so umfassend, daß Antragsteller in der Regel nach Togo reisen müssen, um alle Unterlagen zu beschaffen und bei der Paßbehörde mit Angehörigen vorzusprechen. In der Regel müssen für die Beschaffung der Unterlagen und für das Paßverfahren selbst mehrere Monate eingeplant werden. (...) Die Vertrauensanwälte der Botschaft nehmen Aufträge zur Paßbeschaffung von in Deutschland lebenden Togoern nicht mehr an, mangels Erfolgsaussicht. Die Botschaft hat sich in mehreren Fällen an die hiesige Paßbehörde mit der Bitte um Ausstellung eines togoischen Reisepasses gewandt, in allen mir bekannten Fällen jedoch ohne Erfolg.“

2.11 Kontoeröffnung für Asylsuchende

Mit einem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 17.12.2014 wird über die Möglichkeit informiert, übergangsweise durch Anerkennung einer mit einem Lichtbild versehenen provisorisch ausgestellten Meldebescheinigung den Legitimations- und Identifizierungserfordernissen nach dem Geldwäschegesetz Rechnung zu tragen und dadurch die entsprechenden Bedingungen für die Kontoeröffnung durch Asylsuchende zu erfüllen. Dieses Verfahren wurde dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband mitgeteilt.

Der Kölner Flüchtlingsrat e.V. hat beim Stadtdirektor der Stadt Köln, Herrn Guido Kahlen, angefragt, ob und inwieweit die Meldestellen in den Bezirken über die Ausstellung von Meldebescheinigungen mit Lichtbild informiert sind.

2.12 Neuer ALG II-Rechner

„Ein neuer Excel ALG II – Rechner ist nun im Netz, diesmal auch als xls, ods, xlsx –Version, Stand: Stand: 31.01.2015 unter Einarbeitung der neuesten Rechtsprechung des BSG zu privilegierten Einkünften: <http://www.harald-thome.de/praxis.html>“ (Thomé Newsletter 04/2015 vom 08.02.2015).

3. Entscheidungen

3.1 Dublin / Italien: VG Köln bejaht systemische Mängel

Im Urteil des VG Köln vom 03.02.2015 Nr. 19 K 6320/14.A heißt es u.a.:

„Die Anordnung der Abschiebung nach Italien kann nicht aufgrund der Dublin-III-VO erfolgen. Die Dublin-III-VO scheidet vorliegend als Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung der Abschiebung aus, da der nach der Dublin-III-VO für die Prüfung des Asylantrags zuständige Mitgliedstaat – Italien – die europarechtlichen Mindeststandards für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern nicht gewährleistet und hierdurch für diese die Gefahr besteht, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden“ (Einsender: RA Wolfgang Schild, Köln).

4. Termine

25.02.2015, 19:30 Uhr, Vernetzungstreffen der Kölner Willkommensinitiativen, Ort: Melanchthon-Akademie.

11.03.2015, 18:30 Uhr, Plenum des Kölner Flüchtlingsrates, Ort: Kölner Flüchtlingszentrum „FliehKraft“

13.03.2015, 19:00 Uhr, 10 Jahre baraka:
„Am 13. März feiert baraka, das offene Café für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans* und Inter* Menschen mit Migrationsgeschichte sein 10 jähriges Jubiläum ab 19:00 Uhr in der Iron Bar in der Schaafenstraße. Zu diesem Fest sind alle Besucher_innen von baraka, Freund_innen und Unterstützer_innen von baraka eingeladen. Die Initiative für diesen interkulturellen Treff ging 2005 vom rubicon, damals noch Sozialwerk für Lesben und Schwule, und der Aidshilfe NRW aus. Ziel war es zunächst, männliche Migranten für die AIDS-Prävention zu erreichen. Sehr schnell entwickelte sich hieraus ein offenes Treffen für alle Gender aus den unterschiedlichsten Kulturkreisen und Nationen. Inzwischen finden Menschen aus fast 80 Nationen freitagsabends den Weg ins rubicon. Wir freuen uns auf Euch/Sie!! Ort: IRON Bar, Schaafenstr. 45, 50676 Köln Uhrzeit: 19 Uhr (Begrüßung und Programm ab 20:30 Uhr).“

20.03.2015, 09:00 Uhr, Runder Tisch für Flüchtlingsfragen der Stadt Köln, Ort: Rathaus